

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 06. Juni 2024

11. Verordnung: Spiel- und Sportplatzordnung

Spiel- und Sportplatzordnung der Gemeinde Lingenau

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lingenau vom 03.06.2024 wird gemäß § 18 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 40/1985 idgF., in Verbindung mit § 50 Abs. 1 lit. A) Z. 9 des Gemeindegesetzes zur Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens störender Missstände – unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg – verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle im Ortsgebiet der Gemeinde Lingenau bestehenden, öffentlich zugänglichen Schulsportplätze sowie der Spielplätze beim Kindergarten und Naturkindergarten die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Lingenau stehen.

§ 2

Benützung der Schulsportplätze

Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind auf den Schulsportplätzen verboten:

- (1) Die Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt:
Öffnungszeiten: 9 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 21 Uhr und ausgenommen während des Schulbetriebs.
- (2) Das Abhalten von Turnieren udgl. ist nur nach Zustimmung der Gemeinde und Schulleitung möglich.
- (3) Rauchen, der Genuss von Alkohol sowie die Verwendung von Glasflaschen ist verboten.
- (4) Bei Dunkelheit ist die Anlage zu verlassen.
- (5) Das Befahren der Sportflächen mit Motor- und Kraftfahrzeugen sowie Fahrrädern oder ähnlichem ist verboten.
- (6) Fahrräder dürfen auf der Sportanlage nicht abgestellt werden.
- (7) Es dürfen keine Abfälle bzw. Verschmutzungen auf der Anlage sowie der Schulliegenschaft zurückgelassen werden.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (9) Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist unnötiger Lärm sowie Beschallung zu unterlassen.
- (10) Den Anweisungen des Schulwartes, des schulischen Personals und der Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 3**Benützung der Spielplätze beim Kindergarten und Naturkindergarten**

Die Benützung der Spielplätze beim Kindergarten und Naturkindergarten ist außerhalb des Kindergartenbetriebes untersagt.

§ 4**Obsorge für Kinder und Jugendliche**

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Erziehungsberechtigten verantwortlich. Zudem erfolgt die Benützung auf eigene Gefahr.


§ 5**Verwaltungsübertretung**

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 99 Abs. 3 des Gemeindegesetzes als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe zu ahnden.

§ 6**Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Lingenau Hof 258 6951 Lingenau E-mail: gemeinde@lingenau.at überprüft werden.

Verlautbart an der
Gemeinde- und Ratsversammlung
vom 06.06.2024 bis 21.06.2024
Gemeinde Lingenau

